



LANDESRECHNUNGSHOF  
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6627

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

per E-Mail an:  
[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
LRH 42

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8662

Datum  
2. November 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein  
(SportFG SH) - Drucksache 19/3270 -**

**Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Innen- und Rechtsausschuss führt derzeit eine schriftliche Anhörung zu dem o. g. Gesetzentwurf durch.

Der Gesetzentwurf sieht eine weitgehende Umstellung der bisher praktizierten institutionellen Zuwendungsgewährung an den Landessportverband (LSV) analog zu § 44 LHO auf eine gesetzliche Förderung vor (§ 4 SportFG SH). Der LSV gibt seinerseits die vom Land empfangenen Mittel zu großen Teilen an seine Mitglieder nach Maßgabe seiner Richtlinien weiter (§ 5 SportFG SH).

Wir bitten bei der Umstellung der Finanzierung, die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs auch bei den Letztempfängern der Förderung sicherzustellen. Hierzu schlagen wir vor, entsprechende Prüfungsrechte direkt im SportFG SH zu verankern. Hierzu könnte folgende Formulierung aufgenommen werden:

„§ 7

*Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben unberührt. Hat der Landessportverband die Mittel an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen. § 91 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein gilt entsprechend. Die Dritten sind vom Landessportverband auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs hinzuweisen.“*

Eine vergleichbare Regelung enthält beispielsweise § 6 des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Erhard Wollny